

# ZH\_OBERGERICHT SB210341 vom 29. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210341)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210341 du 29 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210341 del 29 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 12. April 2021 wurde die Beschuldigte des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten (abzüglich 79 Tagen Untersuchungshaft) bestraft, wobei die Strafe im Umfang von 26 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben und im Umfang von 6 Monaten deren Vollzug angeordnet wurde. Im Weiteren wurden diverse beschlagnahmte Unterlagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen und zwei beschlagnahmte Geldbeträge zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Verfahrenskosten wurden der Beschuldigten auferlegt, dies mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen wurden (Urk. 79 bzw. 82 S. 39 f.).

### E. 1.1

Was das auf die Strafe anzuwendende Recht anbelangt, so hat die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass die per 1. Januar 2018 revidierten Sanktionsnormen vorliegend im Ergebnis nicht zu einem milderem Ergebnis führen (Urk. 82 S. 28). Dies hat zur Folge, dass die ausschliesslich vor dieser Revision begangenen Taten nach dem alten Sanktionsrecht zu beurteilen sind. Die am 1. Oktober 2016 neu in Kraft getretenen Bestimmungen über die Landesverweisung sind separat an diese anzuknüpfen und spielen im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle. Es ist indes korrekt, dass eine Landesverweisung nicht zur Disposition steht, da die Taten auch vor dieser Revision begangen wurden.

- 28 -

### E. 1.2

Die Grundlagen der Strafzumessung wurden im erstinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben, wobei insbesondere auch der Strafrahmen und die allgemeinen Strafzumessungsregeln zutreffend dargestellt sind (Urk. 82 S. 29 f.). Das konkrete Vorgehen der Bestimmung der objektiven und subjektiven Tatschwere im Rahmen der Tatkomponente mit Prüfung allfälliger Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe im Rahmen der Täterkomponente unter abschliessendem Einbezug des Beschleunigungsgebots ist ebenfalls nicht zu beanstanden und kann vorliegend ohne Weiteres übernommen werden (vgl. Urk. 82 S. 30 ff.).

### E. 1.3

Da die Staatsanwaltschaft auch im Strafpunkt keine Anschlussberufung mit der Forderung einer härteren Bestrafung der Beschuldigten ergriffen hat, kann die Strafe der Vorinstanz

aufgrund des Verbotes der "reformatio in peius" grundsätzlich nicht verschärft werden (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Zu untersuchen ist demnach, ob sich die erstinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe von 32 Monaten als angemessen erweist oder sich nach erneuter Prüfung sämtlicher Strafzumessungsgründe eine mildere Sanktion aufdrängt. 2. Tatkomponente

#### **E. 1.4**

Die massgebenden Beweismittel und die Grundsätze der Beweiswürdigung sind im angefochtenen Entscheid vollständig und korrekt wiedergegeben worden (vgl. Urk. 82 S. 6 - 8). Es kann somit vorbehaltlos auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 12 -

#### **E. 1.5**

Die Verwertbarkeit der erhobenen Beweise wurde vor dem Bezirksgericht von keiner Seite in Frage gestellt und ist auch von der Berufungsinstanz nicht zu beanstanden. Es erübrigen sich daher weitere Überlegungen zu formellen Aspekten des vorliegenden Verfahrens.

#### **E. 1.6**

Die Vorinstanz erachtete den eingeklagten Sachverhalt – unter integrierter Rezitation der relevanten Beweismittel – hinsichtlich beider eingeklagter Dossiers als vollumfänglich erstellt (Urk. 82 S. 16). Sie stützte sich dabei zum einen auf die Aussagen sämtlicher Verfahrensbeteiligten, wobei sie die Angaben der Beschuldigten als mehrheitlich widersprüchlich bzw. ausweichend und nachgeschoben erachtete (Urk. 82 S. 10, 19 + 21) und stattdessen auf die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen abstellte, deren Glaubwürdigkeit sie als durchwegs intakt beurteilte (Urk. 82 S. 10) und deren Ausführungen sie als glaubhaft ansah (Urk. 82 S. 10 + 14). Zum anderen ergab eine nähere Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den abgeänderten Schriftstücken, dass deren Inhalt teilweise nicht mit den Aussagen der Beschuldigten übereinstimmte und Letztere damit widerlegt waren (Urk. 82 S. 20). Diesen Beurteilungen im erstinstanzlichen Urteil kann im Wesentlichen zugestimmt werden. Es sind nebst den glaubhaften Schilderungen der Zeuginnen und Zeugen (namentlich der Zeuginnen M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ [Urk. D1/14 + 18] und der Zeugen O.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ [Urk. D1/12 + 16]), welche in ihrem Kerngehalt auch für das Berufungsgericht weitestgehend authentisch und nachvollziehbar wirken, vorliegend insbesondere auch die gesamten Umstände des Falles, welche gegen die Version der Beschuldigten sprechen, wonach E.\_\_\_\_\_ vollumfänglich mit ihrem Vorgehen einverstanden war und dieses gar noch weitgehend selber initiierte, indem sie die Beschuldigte zu den Manipulationen angewiesen haben soll (vgl. Urk. D1/9/10 S. 5).

#### **E. 1.7**

a) So ist im Zusammenhang mit dem Sachverhalt gemäss Dossier 1 betreffend die verfälschten Zahlungsaufträge und Rechnungen auch in zweiter Instanz festzuhalten, dass die diesbezüglichen Schilderungen der Beschuldigten in verschiedenen Punkten nicht überzeugend erscheinen. Insbesondere wirken ihre

- 13 - Aussagen rund um die angeblichen Anweisungen von E.\_\_\_\_\_ reichlich konstruiert und weisen darauf hin, dass sie sich im Nachhinein eine Geschichte zurecht legte, um ihre Taten zu legitimieren. Sehr seltsam mutet diesbezüglich an, dass zunächst ein Zusammenleben in L.\_\_\_\_\_ mit Ausbau des dort bestehenden Hauses in Aussicht

genommen worden sein soll, worauf dann aber ohne nachvollziehbaren Grund davon Abstand genommen wurde, so dass sich die in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen von E.\_\_\_\_\_ auf einen Schlag als für sie nutzlos erwiesen, ohne dass sie das investierte Geld jemals zurückgefordert hätte (vgl. Urk. D1/9/1 S. 4 f., S. 14; Urk. D1/9/3 S. 4 f., S. 7; Urk. D1/9/5 S. 12 ff., S. 18 f.; Urk. D1/9/10 S. 9 ff; Prot. I S. 17 f., S. 25 ff.; Prot. II S. 17 ff.). Geradezu abenteu-erlich ist sodann die Schilderung der Beschuldigten, wonach sie von E.\_\_\_\_\_ in der Folge angewiesen worden sein soll, auf deren Kosten ein weiteres Haus in L.\_\_\_\_\_ zu bauen und auf ihren eigenen Namen eintragen zu lassen, ohne dass jedwelche schriftlichen Abmachungen über die wahren Berechtigungsverhältnisse getroffen wurden (Urk. D1/9/5 S. 16). Kein stimmiges Bild ergeben die Depositionen der Beschuldigten auch hinsichtlich des konkreten Vorgehens im Rahmen der Fälschungen der inkriminierten Dokumente. Wie bereits die Vorinstanz diesbezüglich festhielt (Urk. 82 S. 10), hat die Beschuldigte weder die Orte der Fälschungshandlungen noch die an den Fälschungen beteiligten Personen konstant beschrieben, wobei den Behörden im Laufe der Untersuchung diesbezüglich gleich mehrere Versionen unterbreitet wurden (vgl. Urk. D1/9/1 S. 27; Urk. D1/9/3 S. 3, S. 5 f.; Urk. D1/9/5 S. 2; Urk. D1/9/7 S. 2 f., S. 5 f., S. 8, S. 10, S. 12 ff.). Wird aber ein eigentlicher Kernpunkt des relevanten Sachverhaltes derart unterschiedlich geschildert, so ist dies – entgegen der Verteidigung (Urk. 95 S. 10) – ein deutlicher Hinweis für das Fehlen von Realitätskriterien, welche die Erklärungen eines Täters bzw. einer Täterin als nicht nachvollziehbar erscheinen lassen. Der Verteidigung kann sodann nicht gefolgt werden, wenn sie diese Unstimmigkeiten allein mit einer Verblässung der Erinnerung aufgrund der verstrichenen Zeit erklärt (Urk. 95 S. 10). Bei den unterschiedlichen Angaben handelt es sich zudem nicht nur um Aussagen, die sich auf den eingestandenem äusseren Sachverhalt beziehen. Diese drehen sich vielmehr um die umstrittene Frage, ob E.\_\_\_\_\_ vom Vorgehen Kenntnis hatte und ih-

- 14 - re Einwilligung dazu erteilte, weshalb sich die aufgezeigten Ungereimtheiten durchaus auch zulasten der Beschuldigten auswirken. Entgegen der Verteidigung besteht sodann auch kein Anlass, auf sprachliche Missverständnisse in den Aussagen der Beschuldigten zu schliessen (Urk. 95 S. 10 f.). Soweit die Verteidigung das Geschäftsgefahren der Bank als Indiz für eine Einwilligung von E.\_\_\_\_\_ anführt (Urk. 95 S. 7 f.), so ist dieser Argumentation zu entgegnen, dass die herangezogenen Aussagen von P.\_\_\_\_\_ nicht aussagekräftig sind, da dieser nicht der zuständige Kundenbetreuer von E.\_\_\_\_\_ war und insofern keine Angaben zur Kundenbeziehung und deren Ausgestaltung machen konnte (Urk. D1/11). Der insofern zuständige O.\_\_\_\_\_ erklärte diesbezüglich aber, nur bei Unklarheiten telefonische Rücksprache mit E.\_\_\_\_\_ gehalten zu haben (Urk. D1/12 S. 5). Nicht zuletzt ist aus den Befragungen der Beschuldigten aber auch ersichtlich, dass sie – wie ebenfalls bereits die Vorinstanz erkannt hat (Urk. 82 S. 10 f.) – ihre Aussagen dem Untersuchungsergebnis laufend angepasst hat und Einlassungen nur dann machte, wenn sich diese aufgrund der ihr vorgehaltenen Unterlagen (namentlich der Fälschungen) kaum noch vermeiden liessen, wie insbesondere ihre späten Einräumungen der Einkopierung von Unterschriften von E.\_\_\_\_\_ zeigen (vgl. Urk. D1/9/10 S. 2). Theoretisch möglich wäre zwar in diesem Zusammenhang, dass diese Unterschriften angesichts von zunehmenden gesundheitlichen Schwierigkeiten von E.\_\_\_\_\_ einvernehmlich einkopiert wurden, da diese nicht mehr selber unterschreiben konnte (so die Verteidigung, Urk. 71 S. 18 f. bzw. Urk. 95 S. 9), doch hätte die Beschuldigte diesen Umstand zweifellos bereits von Anbeginn der Untersuchung erwähnt, wenn er der eigentliche Grund der Manipulationen gewesen wäre. b) Die Ausführungen der

Beschuldigten widersprechen in wichtigen Punkten aber auch den Ausführungen und Wahrnehmungen der einvernommenen Zeuginnen und Zeugen, dies insbesondere hinsichtlich der angeblichen Hintergründe des Einverständnisses von E.\_\_\_\_\_ betreffend die einzelnen Manipulationen.

- 15 - Namentlich reichte die Zeugin N.\_\_\_\_\_ in ihrer Befragung ein Dokument zu den Akten, gemäss welchem ein allfälliges Zusammenleben von E.\_\_\_\_\_ mit der Beschuldigten in Q.\_\_\_\_\_ geplant war (vgl. Urk. D1/15), was insbesondere dem Kernargument der Beschuldigten widerspricht, ein Grossteil der genehmigten Überweisungen nach L.\_\_\_\_\_ sei aufgrund des Baues einer gemeinsamen Alters- rezidenz in ihrem Heimatland erfolgt (vgl. Urk. D1/9/1 S. 4 f., S. 14; Urk. D1/9/3 S. 4 f., S. 7; Urk. D1/9/5 S. 12 ff., S. 18 f.; Urk. D1/9/10 S. 9 ff; Prot. I S. 17 f., S. 25 ff.; Prot. II S. 17 ff.). Wenn die Beschuldigte dazu geltend macht, es habe sich dabei lediglich um ein Dokument betreffend frühere Pläne gehandelt, welches noch vor der Idee des Zusammenlebens in L.\_\_\_\_\_ entstanden sei (Urk. D1/9/5 S. 19), so trifft dies eindeutig nicht zu, da das fragliche Dokument auf den 11. Februar 2012 datiert ist und somit einem Wunsch kurz vor ihrem Ableben entsprochen haben muss (vgl. Urk. D1/15). Die Zeugin selbst hatte denn auch noch nie etwas von einem Vorhaben eines Umzuges nach L.\_\_\_\_\_ gehört (Urk. D1/14 S. 7), obwohl sie zu jener Zeit eine der engsten Bezugspersonen der Verstorbenen war. Auch das Verhältnis von E.\_\_\_\_\_ zu ihrem Neffen beschrieb N.\_\_\_\_\_ keinesfalls derart dramatisch, wie es die Schilderungen der Beschuldigten erahnen lassen, wobei sie gleichzeitig klar machte, dass dieser stets sehr klar gewesen sei, dass es sich um ihr eigenes Geld handelte und sie niemanden zu fragen brauchte, was sie damit tun sollte (vgl. Urk. D1/14 S. 6 f.). Entgegen der Verteidigung (Urk. 95 S. 8) steht ihre Darstellung diesbezüglich keineswegs diametral den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ entgegen, zumal sie selbst angab, nach ihrer Wahrnehmung habe sich das Verhältnis von E.\_\_\_\_\_ zum Neffen verschlechtert (Urk. D1/14 S. 6 f.). Aufschlussreich sind die Aussagen der Zeugin N.\_\_\_\_\_ aber auch insofern, als sie verneinte, dass E.\_\_\_\_\_ mit ihren Angestellten besonders grosszügig gewesen sei, und stattdessen angab, dass diese einfach gezielt geholfen habe, wenn es ein konkretes finanzielles Problem gab (Urk. D1/14 S. 8), was insofern mit der übrigen Aktenlage übereinstimmt, als ansonsten lediglich punktuelle Hilfestellungen im Zusammenhang mit einer konkreten Auslage der Beschuldigten aktenkundig sind, wobei diese teilweise gar noch einen Beleg vorzuweisen hatte, dass die entsprechenden Ausgaben tatsächlich bei ihr angefallen waren bzw. anfallen würden (vgl. Urk. D2/2/2). Eine aussergewöhnliche Grosszügigkeit von E.\_\_\_\_\_

- 16 - die mit der Zuwendung grosser Beträge korrelieren würde, lässt sich somit nicht feststellen. Im Übrigen mag zutreffend sein, dass E.\_\_\_\_\_ gewisse exzentrische Züge aufgewiesen hat. Anhand der Akten lässt sich das von der Beschuldigten und der Verteidigung gezeichnete Bild, wonach sich mit dem exzentrischen Verhalten von E.\_\_\_\_\_ sämtliche eingeklagten Vorgänge erklären lassen, hingegen nicht stützen. So flog die Beschuldigte beispielsweise nicht nur deshalb nach K.\_\_\_\_\_, um der Auftraggeberin Sonnencreme zu bringen. Vielmehr musste sie daneben diverse weitere Besorgungen tätigen und diese nach K.\_\_\_\_\_ transportieren, wie den Spesenbelegen zu entnehmen ist (vgl. Urk. D1/9/11/27). Auch der Zeuge G.\_\_\_\_\_ erklärte sodann in seiner Befragung, von den Umzugsplänen von E.\_\_\_\_\_ nach L.\_\_\_\_\_ nie etwas gehört zu haben, sondern erwähnte ebenfalls deren grundsätzliche Absicht, in die Schweiz in ihr neues Haus in Q.\_\_\_\_\_ zurückzukehren zu wollen, wobei eine Einlegerwohnung für die Beschuldigte und ihre Familie geplant gewesen sei (Urk. D1/16 S. 13). Zwar erwähnte der Zeuge

G.\_\_\_\_\_ im Vergleich zur Zeugin N.\_\_\_\_\_ weitgehendere Differenzen von E.\_\_\_\_\_ mit ihrem Neffen, doch gab er gleichzeitig zu bedenken, dass die Verfügende mit dem eingeklagten Vorgehen nichts hinter dem Rücken des Neffen hätte machen können, da dieser über Vollmachten von sämtlichen Konten bei der R.\_\_\_\_\_ verfügt und somit Einsicht in alle Zahlungsabflüsse gehabt habe (vgl. D1/16 S. 11). Es ergibt sich daraus, dass die Fälschungen der Dokumente gar nicht geeignet gewesen wären, dem Neffen finanzielle Transaktionen, welche ihm allenfalls nicht genehm waren, zu verheimlichen, was auch E.\_\_\_\_\_ bewusst gewesen sein muss, weshalb das Vorbringen der Beschuldigten auch unter diesem Aspekt nicht schlüssig erscheint. Schliesslich konnte auch die Zeugin M.\_\_\_\_\_, welche in L.\_\_\_\_\_ teilweise als Maklerin und Verwalterin für die Beschuldigte fungierte, deren Angaben in der Untersuchung in massgeblichen Aspekten nicht bestätigen. Namentlich wusste auch sie nichts darüber, dass ein Umzug von E.\_\_\_\_\_ in ein Haus nach L.\_\_\_\_\_ geplant war. Vielmehr gab sie an, dass das besagte Haus von der Beschuldigten deshalb gekauft worden sei, weil diese Kindheitserinnerungen damit verband

- 17 - (Urk. D1/18 S. 16 + 18). Zudem erklärte die Zeugin, dass sie stets denselben Betrag, welchen sie von der Beschuldigten nach L.\_\_\_\_\_ erhalten hatte, auf ein Gemeinschaftskonto des Ehepaars A.\_\_\_\_\_ weitergeleitet habe, wobei sie selbstverständlich gedacht habe, das Geld gehöre ihnen (Urk. D1/18 S. 8 f.). Sie habe definitiv nicht gewusst, dass die Gelder von E.\_\_\_\_\_ stammten, denn die Beschuldigte habe Probleme mit der Überweisung eigener Gelder als Grund für die Transaktionen auf ihr Konto angegeben (Urk. D1/18 S. 14). Was die von der Verteidigung angesprochenen Widersprüche bzw. Ungereimtheiten in ihren Aussagen anbelangt, so betreffen diese das eigentliche Kerngeschehen nicht (Urk. 95 S. 11 f.). Namentlich sind Widersprüche hinsichtlich der Höhe des transferierten Geldes dadurch erklärbar, dass es nicht ihre Aufgabe war, Buchhaltung zu führen und einen Überblick über die von ihr zu transferierenden Gelder zu behalten. Es besteht mithin auch insofern kein Anlass, an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. c) Nicht zuletzt ist aber auch unerfindlich, weshalb E.\_\_\_\_\_ und die Beschuldigte die angeblich einvernehmlich begünstigten Zahlungsempfänger in L.\_\_\_\_\_ nicht einfach vorher zusammen besprochen und Erstere daraufhin echte diesbezügliche Zahlungsanweisungen an ihre Bank gefaxt hat, in welchem Fall mit dem gleichen Resultat keine aufwendigen Abänderungen von früheren Anweisungen oder aktuellen Rechnungen hätten vorgenommen werden müssen. Wenn die Beschuldigte diesbezüglich geltend macht, dass die Zahlungen auf diese Weise an den Angehörigen und insbesondere dem Neffen von E.\_\_\_\_\_ hätten vorbeigeschleust werden können (Urk. D1/9/1 S. 10 ff.; Urk. D1/9/3 S. 4 f., S. 7; Urk. D1/9/5 S. 5 f., S. 13, S. 19; Urk. D1/9/7 S. 11, S. 18; Prot. I S. 23 f., S. 27; Prot. II S. 16 ff.), so ist dem mit dem Zeugen G.\_\_\_\_\_ entgegenzuhalten, dass gerade der Neffe eine Verwaltungsvollmacht auf sämtlichen Konten der R.\_\_\_\_\_ hatte und ihm mithin die Belastungen auf diesen Konten ohnehin bekannt waren, unabhängig davon, ob sie auf echten oder gefälschten Zahlungsanweisungen beruhten. Der weitere Hinweis der Beschuldigten, der Neffe habe als Verwaltungsbevollmächtigter eben keine Einsicht in die Details der Anweisungen gehabt (Urk. 71 S. 18), vermag in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht durchzuschlagen, da sich das bei echten Zahlungsaufträgen ja nicht anders verhalten hätte. Es muss

- 18 - daraus geschlossen werden, dass die Verheimlichung der Zahlungsströme vor den Angehörigen bzw. dem Neffen nicht der wahre Grund für die Fälschungen der Beschuldigten gewesen sein kann, da das gewählte Vorgehen zumindest in Bezug auf den

Neffen seinen Zweck gar nicht erreicht hätte. Vor diesem Hintergrund macht auch der veranlasste Umweg der Zahlungen über L. \_\_\_\_\_ keinen Sinn, da auch in diesem Fall stets ein sog. "paper trail" vorhanden gewesen wäre, welcher dem Neffen die Nachverfolgung der Zahlungsströme ermöglicht hätte. Die Handlungsweise der Beschuldigten deutet mithin klar auf eine deliktische Absicht hin. d) All diese Umstände widersprechen mithin dem geltend gemachten einvernehmlichen Vorgehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass E. \_\_\_\_\_ nie ihr Einverständnis dazu gegeben hat, dass diverse aus L. \_\_\_\_\_ stammende Zahlungsanweisungen und Rechnungen von der Beschuldigten verfälscht werden und hernach der Bank von E. \_\_\_\_\_ zur Zahlung an Begünstigte in L. \_\_\_\_\_ weitergeleitet werden.

### **E. 1.8**

a) Mit Bezug auf den Sachverhalt gemäss Dossier 2 betreffend die manipulierten Spesenabrechnungen ist bei den Schilderungen der Beschuldigten zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb sie überhaupt über derart lange Zeit in die Lage geraten sein soll, die zahlreichen Anschaffungen für die begüterte Auftraggeberin (zumindest teilweise) selber zu bezahlen. Die Beschuldigte macht hierzu primär geltend, sie habe für diese Anschaffungen von E. \_\_\_\_\_ eine Kreditkarte erhalten, deren monatliche Limite von Fr. 3'000.– indes nicht immer gereicht habe, so dass sie den restlichen Betrag von ihrem eigenen Geld habe bezahlen müssen (Urk. D1/9/5 S. 9). War sie aber tatsächlich im Besitz einer solchen Kreditkarte, so hätte sie die besagte Limite nach den ersten Überschreitungen umgehend von E. \_\_\_\_\_ anpassen lassen können, zumal sie selbst ausführte, diese sei in der Regel grosszügig und fair zu ihr gewesen. Nicht plausibel ist in diesem Zusammenhang dann auch ihre weitere Schilderung, sie habe in der Folge die Rechnung (der Anschaffung) der Bank gegeben, damit sie das Geld zurückerhalte, hätte sie in diesem Fall doch die Fr. 3'000.–, welche bereits auf der Kreditkarte von E. \_\_\_\_\_ belastet waren, jeweils zu Unrecht geltend gemacht. Im Übrigen fin-

- 19 - den sich in den inkriminierten Spesenabrechnungen nie irgendwelche Teilbeträge, welche die Argumentation der ungenügenden Kreditkartenlimite mit privater Bestreitung des Restbetrages bestätigen würden. Vielmehr werden in diesen Abrechnungen stets runde Summen eingefordert, welche immer wieder die gleichen Besorgungen ("Pijamas", "Escarpe" oder "Pelover") betreffen (vgl. Urk. D1/9/11/21; Urk. D1/9/11/23-27), was dafür spricht, dass die Beschuldigte die entsprechenden Ausgaben erfunden hat, wobei sie hinsichtlich der jeweils angeblich aufgewendeten Positionen relativ wenig Phantasie an den Tag zu legen vermochte. Nicht im Widerspruch zu dieser Annahme steht, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung vom 30. März 2020 betreffend Veruntreuung ebenfalls davon ausgeht, E. \_\_\_\_\_ habe der Beschuldigten von K. \_\_\_\_\_ aus bisweilen Aufträge zur Anschaffung von bestimmten Waren und Gegenständen in der Schweiz erteilt, wobei diese dafür eine ihr zur Verfügung gestellte Kreditkarte haben benutzen können (Urk. 44). Vielmehr hat sich gerade im Zusammenhang mit den Nachforschungen betreffend die Kreditkarte gezeigt, dass diese über eine grosszügigere Limite von Fr. 5'000.– pro Monat verfügte und die Beschuldigte mithin die ihr aufgetragenen Besorgungen umso eher bargeldlos tätigen konnte (vgl. Urk. D2/2/12). b) Im Weiteren hat die Beschuldigte im Zusammenhang mit den inkriminierten Spesenabrechnungen aber auch nicht plausibel dargetan, woher sie die teilweise beträchtlichen eigenen Mittel für die fremden Anschaffungen hätte nehmen sollen. Ihre Erklärung, dass sie mit diesen Anschaffungen jeweils bis zum Ende des Monats

zugewartet habe, bis der Lohn von ihr und ihrem Ehemann eingetroffen sei, worauf sie dann ihre eigenen Rechnungen nicht mehr bezahlen können (Urk. D1/9/5 S. 10), mutet unrealistisch an, zumal sich auf den Lohnkonten der Beschuldigten und ihres Ehemannes bei der S. \_\_\_\_\_ und der T. \_\_\_\_\_ für die besagte Zeitspanne (nach dem 25. eines jeden Monats) nur sehr sporadisch entsprechend hohe Kontobelastungen finden (vgl. Urk. EIZ 19/11; EIZ 25/11). Demgegenüber finden sich grössere Belastungen des U. \_\_\_\_\_-Kontos der Beschuldigten unabhängig von irgendwelchen Lohneingängen stets dann, wenn jeweils

- 20 - wieder eine grössere Zahlung seitens von E. \_\_\_\_\_ eingegangen war (vgl. EIZ 28/7), was wiederum den Verdacht nährt, dass sich die Beschuldigte stets dann Gelder via angebliche Spesenzahlungen auszahlen liess, wenn sie persönlich einen erhöhten Geldbedarf hatte. c) Schliesslich wird auch der konkrete Ablauf der in diesem Zusammenhang erfolgten Geldflüsse von der Beschuldigten teilweise widersprüchlich und weitgehend lebensfremd geschildert. Während sie einerseits angab, sie habe zwecks Tätigung der beschriebenen Käufe für ihre Dienstherrin eine Kreditkarte zur Verfügung gestellt erhalten und dann jeweils die Differenz zur ausgereizten Kartenlimite selber berappen müssen (Urk. D1/9/5 S. 9), erklärte sie wenig später, E. \_\_\_\_\_ habe ihr hin und wieder auch Bargeld (von z.B. Fr. 12'000.-) überwiesen, wovon sie dann eigene Rechnungen bezahlen und weitere Einkäufe für sie habe tätigen können (Urk. D1/9/5 S. 10). Hat die Beschuldigte aber nebst der Kreditkarte (mit einer Limite von Fr. 5'000.- pro Monat) zusätzlich noch weitere beträchtliche Bargelddbeträge erhalten (vgl. Urk. EIZ 19/11; EIZ 25/11; EIZ 28/7: vgl. z.B. im Januar 2009 Fr. 4'200.-, im Juni 2009 Fr. 7'270.- und Fr. 7'120.-, im Juli 2009 Fr. 7'540.-, im September 2009 Fr. 8'500.- sowie im Oktober 2009 Fr. 9'480.-), welche sie zumindest teilweise für die Anschaffung von weiteren Waren brauchen konnte, so leuchtet umso weniger ein, weshalb sie daneben angeblich noch auf ihre privaten Reserven zurückgreifen musste. d) Es drängt sich unter all diesen Gesichtspunkten der Schluss auf, dass die Beschuldigte die in den fingierten Spesenbelegen aufgeführten Waren und Gegenstände nie mit eigenen Geld angeschafft hat und damit in dieser Beziehung auch keine persönlichen Ausgaben hatte, welche sie von E. \_\_\_\_\_ hätte zurückfordern können, wie diesbezüglich bereits die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (Urk. 82 S. 20 f.).

## **E. 1.9**

a) Zusammenfassend kann mithin für beide eingeklagten Dossiers festgehalten werden, dass sich die Geschehnisse nicht so abgespielt haben können, wie sie von der Beschuldigten geschildert werden. Der Auffassung der Verteidigung, die Aussagen der Beschuldigten seien weitgehend authentisch und hätten auch

- 21 - jederzeit von den Behörden nachgeprüft werden können (Urk. 71 S. 19; Urk. 95 S. 15 f.), ist insofern nicht zuzustimmen, als dass gerade die Unbestimmtheit vieler Angaben der Beschuldigten deren konkrete Überprüfung oft verunmöglichte, indem sie regelmässig weder die (vollständigen) Namen der jeweils in das Geschehen involvierten Personen noch die (genauen) Orte der geschilderten Geschehnisse anzugeben vermochte, was beispielsweise auch für den von der Verteidigung erwähnt Kauf der Hosensammlung gilt. So erscheint es denn insbesondere auch angesichts ihrer Schilderung, sie habe erhaltene Gelder an eine "D. \_\_\_\_\_" (aus I. \_\_\_\_\_) "C. \_\_\_\_\_" (aus J. \_\_\_\_\_) weitergeleitet, nicht möglich, den Sachverhalt mittels Befragung dieser nur vage bezeichneten Personen zu ergänzen (vgl. dazu vorne Ziffer E.II.2.). Nochmals ist in diesem Zusammenhang denn auch

darauf hinzuweisen, dass es durchaus sein mag, dass E.\_\_\_\_\_ teil- weise auch andere Personen mit Geld bedacht hat, doch müssen diese Zuwen- dungen ausserhalb der inkriminierten Geldflüsse erfolgt sein, zumal sich die Do- natorin gerade bei Schenkungen an ihre Freundinnen nicht derart komplizierter Abläufe hätte bedienen müssen, selbst wenn sie diese Schenkungen heimlich an ihren Angehörigen vorbei hätte tätigen wollen, da sie über zahlreiche andere Geldkanäle verfügte, welche sie ohne Wissen der Angehörigen hätte anzapfen können. b) Auffallend ist zwar, dass E.\_\_\_\_\_ von der Bank monatlich Belastungsan- zeigen betreffend das inkriminierte Konto erhielt und offenbar nie dagegen oppo- nierte (vgl. dazu die Aussagen des Zeugen O.\_\_\_\_\_, Urk. D1/12 S. 8), was indi- zieren könnte, dass sie mit den dort ersichtlichen Überweisungen nach L.\_\_\_\_\_ einverstanden war. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch, dass nicht davon auszugehen ist, die Kontoinhaberin habe diese Anzeigen jemals selber konsul- tiert. Vielmehr lief die gesamte Korrespondenz und Kommunikation im Deliktszeit- raum über ihren Berater G.\_\_\_\_\_, welcher keine konkrete Prüfungen der Belas- tungen vornahm, da er sich nicht als Kassenwart von E.\_\_\_\_\_ verstand und die Belege lediglich zwecks Erstellung der Steuererklärung bei sich ablegte (vgl. dazu die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_, Urk. D1/16 S. 7 f.).

- 22 - c) Es kann mithin auch im zweitinstanzlichen Verfahren festgestellt werden, dass der Sachverhalt der Anklage vollumfänglich erstellt ist. Zwar besteht ange- sichts der Tatsache, dass aufgrund des Versterbens von E.\_\_\_\_\_ kein direkter Beweis betreffend ihre Einstellung zu den eingeklagten Geldtransaktionen der Beschuldigten geführt werden kann, die Möglichkeit, dass die Banküberweisun- gen auf Konten von Dritten in L.\_\_\_\_\_ bzw. der Beschuldigten in der Schweiz mit Einverständnis der Belasteten erfolgten, doch ist diese Möglichkeit angesichts der gegen die Beschuldigte sprechenden Gesamtumstände sowie ihrer in entschei- denden Punkten nicht überzeugenden Aussagen zum Tatgeschehen lediglich theoretischer Natur. Vielmehr ergibt sich die nach ausführlicher Befassung mit dem relevanten Sachverhalt ein anderes Gesamtbild der inkriminierten Ereignis- se, welches auch in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" nicht mehr zu Gunsten der Beschuldigten interpretiert zu werden vermag. d) Demzufolge ist für die nachfolgende rechtliche Würdigung nach Würdigung sämtlicher relevanter Beweise davon auszugehen, dass die Beschuldigte sowohl die ihr zugestellten Dokumente von N.\_\_\_\_\_ (Zahlungsanweisungen per Rech- nungstabellen) bzw. V.\_\_\_\_\_ (Zahlungsanweisungen per Fax) und die Dritt- Rechnungen der externen Dienstleister als auch die weitgehend selber angefer- tigten Spesenabrechnungen ohne Einverständnis der Betroffenen derart manipu- lierte, dass die Bank das Konto von E.\_\_\_\_\_ in der Annahme eines falschen Sachverhalts belastete und die Gelder mithin irrtümlich auf Konten von mit der Beschuldigten verbundenen natürlichen oder juristischen Personen in L.\_\_\_\_\_ bzw. auf Konten der Beschuldigten selbst überwiesen hat. Die vom besagten Bankkonto abgeflossenen Gelder sind in der Folge (teilweise über Umwege) aus- nahmslos der Beschuldigten zu Gute gekommen, indem sich entweder ihre Ver- mögenswerte vergrössert oder aber zumindest ihre Verbindlichkeiten reduziert haben, so dass sie entsprechend bereichert wurde.

- 23 - 2. Rechtliche Würdigung

## **E. 2**

Gegen dieses Urteil liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 19. April 2021 rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 76). Nach Erstattung der Berufungserklä- rung vom 13. Juli 2021 (Urk. 84) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

(Urk. 85) erklärte Letztere mit Schreiben vom

### **E. 2.1**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

- 34 -

### **E. 2.2**

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

### **E. 2.3**

Die Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit ihrem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist somit im Hauptpunkt zu bestätigen, während die Beschuldigte in den Nebenpunkten nur eine unwesentliche Reduktion der Strafe erwirkt, welche einen Ermessensentscheid der Berufungsbehörde darstellt. Angesichts dieser Beurteilung des eingelegten Rechtsmittels rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung, ebenfalls vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen.

### **E. 2.4**

Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von insgesamt Fr. 8'476.75 (inkl. MWSt) geltend (Urk. 96/2). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des zusätzlich einzuberechnenden Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit der Klientin) erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 9'400.– (inkl. MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.5**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, doch bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Täterkomponente

### **E. 3.1**

Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann vollumfänglich auf die bisherigen Befragungen zur Person sowie die darauf gestützten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche den relevanten Lebenslauf der Beschuldigten umfassend dargelegt hat (Prot. I S. 11 ff.; Urk. 82 S. 32 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Beschuldigte diesbezüglich, dass sie im Jahre 1970 in W.\_\_\_\_\_ in L.\_\_\_\_\_ geboren sei, wo sie die Schule bis zur 4. Klasse der Primarschule besucht habe. Danach begann sie gemäss eigenen Angaben in einer Textilfabrik und später

als Kindergärtnerin zu arbeiten. Mit 17 Jahren heiratete sie und kam ca. 1990 zu ihrem Mann in die Schweiz. Aktuell arbeitet sie nach eigenen Angaben zu 25 % bei der AA. \_\_\_\_\_ AG in AB. \_\_\_\_\_ und verdient dabei Fr. 800.– bis Fr. 850.– netto pro Monat. Sodann verrichtet sie Reinigungsarbeiten in einer Arztpraxis. Insgesamt beträgt ihr monatlicher Nettoverdienst zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 3'500.–, wobei sie einzig ihre Tätigkeit bei AA. \_\_\_\_\_ AG als sicher bezeichnet. Ihr Mann verdiene aktuell Fr. 4'500.– bis Fr. 4'700.– und werde vermutlich in 3 Jahren pensioniert. Sie hat zwei Enkelkinder im Alter von 2 bzw. 9 Monaten. Vermögen hat sie gemäss eigenen Angaben keines und ist dabei, Steuerschulden in der Höhe von ca. Fr. 20'000.– abzubezahlen. Ihre monatlichen Wohnkosten beziffert sie auf Fr. 2'350.–, die Krankenkassenprämien auf Fr. 375.– und die Steuern auf Fr. 300.– bis Fr. 470.– (Prot. II S. 6 ff.).

### **E. 3.2**

Angesichts des unbelasteten Strafregisterauszuges einerseits und der fehlenden Kooperation der Beschuldigten andererseits sind keine Strafzumessungsgründe ersichtlich, welche im Rahmen der Täterkomponente eine Erhöhung oder Minderung der Strafe zu indizieren vermöchten. Der Vorinstanz ist auch insofern Recht zu geben, wenn sie die Einlassungen der Beschuldigten betreffend die ihr ohnehin nachgewiesenen Fälschungen der Dokumente nicht strafmindernd wertet, zumal diese zwecks Aufrechterhaltung ihres Bestreitungsstruktes nach

- 31 - Aufdeckung der gefälschten Spesenbelege auch die Vornahme von Ausgaben behauptete, welche sie in Tat und Wahrheit nie getätigt hat.

### **E. 4**

Beschleunigungsgebot

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen betreffend die Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann vollumfänglich auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4.2**

Was den konkreten Fall anbelangt, so ist zutreffend, dass die Strafanzeige der E. \_\_\_\_\_ Stiftung bereits im Jahr 2014 bei den hiesigen Strafverfolgungsbehörden einging. Zu beachten ist allerdings, dass aufgrund des Auslandsbezuges der involvierten Vermögenswerte nach ersten Untersuchungshandlungen im Juli 2014 ein separates Einziehungsverfahren eröffnet wurde, welches aber ebenfalls Teil des vorliegenden Strafverfahrens war, zumal der abschliessende Antrag der Einziehungsbehörde in die Anklage übernommen wurden. Ein solches Einziehungsverfahren erwies sich angesichts der verschiedenen Liegenschaften in L. \_\_\_\_\_, deren Verwertung zur Deckung des beträchtlichen Schadens in Betracht gezogen werden musste, denn auch sicherlich als gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang erfolgten im Jahr 2015 und insbesondere auch im Jahr 2016 verschiedene Verfahrenshandlungen, welche insbesondere ein Rechtshilfesuch an die ... Behörden [des Staates L. \_\_\_\_\_] beinhalteten (vgl. Urk. EIZ 29/1-20). Der Umstand, dass dieses Einziehungsverfahren letztlich rund 5 Jahre dauerte und weitgehend fruchtlos endete, ist nicht primär den hiesigen Behörden anzulasten, sondern der mässigen Kooperation der zuständigen Instanzen in L. \_\_\_\_\_ geschuldet, was jedoch wiederum nicht die Beschuldigte zu vertreten hat. Allerdings ist auch festzustellen, dass es

selbst unter Berücksichtigung des Einziehungsverfahrens im Jahr 2017 eine längere Bearbeitungslücke gab, in deren Rahmen keinerlei Verfahrenshandlungen erkennbar sind.

### **E. 4.3**

Bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich unter diesem Aspekt eine Reduktion der Strafe im Bereich eines Drittels als angemessen. Die insgesamt rund 7-jährige Verfahrensdauer bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ist im Verhältnis zur Komplexität des zu beurteilenden Falles letztlich als klar über-

- 32 - mässig zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die Beschuldigte während des gesamten Verfahrens nichts mehr zu Schulden kommen liess und gleichzeitig während langer Zeit unter der für sie belastenden Wirkung des ungewissen Verfahrensausgangs stand.

### **E. 5**

Fazit

#### **E. 5.1**

Insgesamt ist die Beschuldigte mithin nach Würdigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren in zweiter Instanz mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen.

#### **E. 5.2**

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 79 Tagen ist an diese Strafe anzurechnen.

### **E. 6**

Vollzug

#### **E. 6.1**

Aufgrund der vorliegend ausgesprochenen Strafhöhe von 24 Monaten ist die objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzugs grundsätzlich erfüllt (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Angesichts des unbelasteten Strafregisters und dem tadellosen Verhalten der Beschuldigten seit den inkriminierten Taten kann ihr mithin eine günstige Prognose attestiert werden, weshalb keine Gründe gegen die Gewährung des bedingten Vollzuges sprechen.

#### **E. 6.2**

Ebenfalls von der Vorinstanz zu übernehmen ist angesichts der Unbedenklichkeit der Prognose die zweijährigen Probezeit für den bedingt festgesetzten Teil der Strafe (vgl. Urk. 82 S. 36). V. Beschlagnahmen 1. Mit Bezug auf die von der Staatsanwaltschaft beantragte Verwendung des beschlagnahmten Bargeldes für die Deckung der Verfahrenskosten kann sowohl hinsichtlich der Grundlagen als auch der konkreten Beurteilung vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 82 S. 37 f.). Insbesondere hat die Vorinstanz korrekt festgehalten, dass von

- 33 - den mit Verfügung vom 2. März 2015 beschlagnahmten Geldern (vgl. Urk. EIZ 4/2) der Betrag von Fr. 1'000.– bereits dem Ehemann der Beschuldigten im Zusammenhang mit der in seinem Verfahren erlassenen Einstellungsverfügung herausgegeben wurde (vgl. Urk. 43). Es können im vorliegenden Verfahren mithin lediglich noch die Beträge von Fr. 1'000.– und EUR 990.– zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen werden. 2.

Ferner sind die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2020 beschlagnahmten Unterlagen (Urk. D1/31/7) in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Unterlagen noch in irgendeiner Weise benötigt werden bzw. verwendet werden können. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das Berufungsverfahren erbrachte im Schuld- und Strafpunkt nur eine marginale Änderung des Urteils der Vorinstanz. Die erstinstanzliche Kostenauf- lage (Dispositivziffern 8 + 9) ist unter diesen Umständen vollumfänglich zu bestäti- gen (vgl. Art. 426 StPO). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.